

27 AOUT 2012

Département de la sécurité, des affaires locales et de l'intégration
Department für Sicherheit, Sozialwesen und Integration



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Grossrat
Guido WALKER
Riederstrasse 69
3982 BITSCH

Datum 24. August 2012

Ihre schriftliche Anfrage "Laserattacken gegen Züge und Flugzeuge"

Sehr geehrter Herr Grossrat

Der Staatsrat hat von Ihrer schriftlichen Anfrage vom 8. Mai 2012 betreffend dem obenstehenden Problem Kenntnis genommen.

Laserpointer sind handgeführte Geräte, welche als optische Zeigestäbe vorgesehen sind. Die kommerzialisierten Geräte werden nach Strahlungsrisiko eingeordnet und müssen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse entsprechen (NEV).

Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt den Gebrauch von Laserpointern mit einer maximalen Leistung von 1 Milliwatt (mW).

Laserpointer mit einer höheren Leistung sind gefährlich und benötigen zusätzliche Sicherheitsinstallationen und -massnahmen. Diese unterliegen den Forderungen der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SLV). Die Täter können einer Strafverfolgung unterzogen werden, wenn der Gebrauch nicht gerechtfertigt werden kann oder wenn ein missbräuchlicher Gebrauch vorgewiesen werden kann.

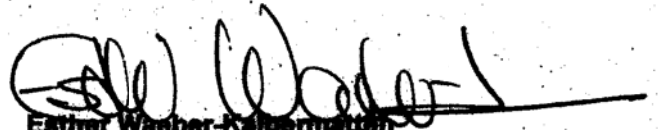
Die direkt oder indirekt gesendeten Laserstrahlen können Okularschäden oder Hautverbrennungen verursachen. Je nach angerichteten Verletzungen, ist es möglich die Täter von Amtes wegen zu verfolgen oder eine Strafanzeige zu erstatten.

Im September 2010 hat eine Person den Flugverkehr in Gefahr gebracht. Sie behinderte einen Helikopterpiloten, welcher über die Gemeinde Saxon flog, mit seinem grünen Laserpointer. Der Täter wurde bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Die Kantonspolizei hat zwischen 2010 und 2011 mehrere Personen, welche mit Laserpointern gegen Dritte zielten, kontrolliert. Auch wenn das Bundesgesetz über Waffen die Beschlagnahmung der Geräte vorsieht, wurden die Täter nicht strafrechtlich verfolgt, da keine Anzeige erstattet wurde.

Eine im Mai 2011 vom Bundesamt für Zivilluftfahrt publizierte Pressemitteilung erinnert ausserdem daran, dass jede Person, welche die Besatzung eines Luftfahrzeuges blendet, sich strafbar für Verkehrsbehinderung oder Körperverletzung machen kann. Sie lädt die Zeugen von Blendungsversuchen ebenfalls dazu ein, die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüssen.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Kopie an - Präsident des Grossrates
- Parlamentsdienst